

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 55 (1980)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Darlehen des Verbandes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wohnbauförderung: zurück, marsch, marsch?

In ihrem Bericht über die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen unterbreitet die vom Bundesrat eingesetzte Studienkommission auch Vorschläge hinsichtlich der Wohnbauförderung. Sie sind hier in vollem Wortlaut wiedergegeben:

Ist-Zustand

Die Wohnbauförderung war ursprünglich eine rein kantonale und kommunale Aufgabe. Im Laufe der Zeit verlagerte sich das Schwergewicht der Rechtsetzung von den Kantonen auf den Bund. Die Massnahmen des Bundes setzen sich vor allem aus folgenden drei Komponenten zusammen:

- Bundesbürgschaften für Wohnungsbauten
- Grund- und Zusatzverbilligung für Wohnungs- und Eigenheimbauten
- Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

Aus früheren Aktionen des Bundes von 1958 und 1965 bestehen noch finanzielle Verpflichtungen.

Die Massnahmen zugunsten der Wohnverhältnisse in den Berggebieten werden hier ausgeklammert. Sie sollen später im Zusammenhang mit den umfassenden Gebieten regionale Strukturpolitik und Landwirtschaftspolitik überprüft werden.

Probleme

Die Instrumente des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes von 1974 wie Bürgschaft für die 2. Hypothek oder Grundverbilligung durch Vorschüsse zum Zinssatz der 2. Hypothek sind auf die Verhältnisse in der Hochkonjunktur ausgerichtet. Die Bundeshilfe wird heute wenig beansprucht, zumal sie mit einschneidenden Auflagen verbunden ist. Diese Arten der Wohnbauförderung können lediglich subsidiäre flankierende Funktionen übernehmen, indem sie allenfalls Fehler und Unterlassungen in der Konjunktur- und Raumordnungspolitik teilweise korrigieren. Spezifische Wohnbauförderungsmassnahmen können von den Kantonen ausgehen. Sie müssen den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen angepasst werden.

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

16 Kantone sprechen sich für eine Überführung der Aufgabe in den kanton-

alen Verantwortungsbereich aus; ein Kanton für den Ist-Zustand; 2 Kantone für eine beschränkte Rahmengesetzgebung des Bundes; ein Kanton für die Übertragung des Vollzugs an die Kantone.

Vorschläge

Die Wohnbauförderung nach den Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz von 1974 soll wieder den Kantonen übertragen werden, ebenfalls die bestehenden Verpflichtungen des Bundes aus früheren Aktionen.

Dem Bund sollen weiterhin die Forschungsförderung, die Baurationalisierung und hauptsächlich aus verfassungsrechtlichen Gründen die Überwachung der Mietzinsen obliegen.

Die finanziellen Folgen für die Kantone wären: Verzicht auf Bundesleistungen von 30 Millionen Franken aus den Massnahmen von 1958 und 1965, 5 Millionen Franken aus dem Vollzug des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes von 1974.

Die Darlehen und Bürgschaften im Betrag von nahezu 1 Milliarde Franken könnten von den Kantonalbanken zu Marktbedingungen mit geringem Risiko übernommen werden.

An anderer Stelle heisst es:

Der Verzicht auf ein Bundesengagement (inkl. bisherige Verpflichtungen) entlastet den Bund und belastet die Kantone 1981 um gut 42 Millionen. Die weitere Entwicklung dieser Ausgaben ist ausserordentlich schwierig zu prognostizieren. Die Mehrbelastung der einzelnen Kantone entspricht im grossen und ganzen der Finanzkraft und der Grösse der Kantone.

*

Mit der Zustimmung von über 727 000 Schweizerinnen und Schweizern zu einem neuen Verfassungsartikel ist 1972 die Wohnbauförderung zu einer dauernden Aufgabe des Bundes erklärt worden. Nachdem dieses Kind einer unerträglichen Wohnungsnot noch nicht einmal acht Jahre alt geworden ist, wollen einige Leute schon nichts mehr von ihm wissen: Die Wohnbauförderung soll vollständig auf die Kantone abgeschoben werden. Wird damit die Förderung des Wohnungsbaues zum verschupften Kind, zum Wechselbalg, den niemand

haben will und um den sich niemand kümmert?

Zum zitierten Bericht der Studienkommission wird sich der Schweiz. Verband für Wohnungswesen im offiziellen Vernehmlassungsverfahren äussern können. Für eine Stellungnahme im «Wohnen» ist es deshalb vorläufig zu früh.

Eines freilich kann jetzt schon angemerkt werden. Die Studienkommission meint, die Wohnbauförderung sei «auf die Verhältnisse in der Hochkonjunktur ausgerichtet». Hat sie sich aber auch überlegt, dass der Wohnungsmangel in den meisten Gegenden des Landes inzwischen eben auch wieder dasselbe Ausmass angenommen hat wie zu den längst vergangen geglaubten Zeiten der Hochkonjunktur? fn.

Darlehen des Verbandes

Ein soeben erschienenes Merkblatt orientiert über die Darlehen aus dem Fonds de Roulement, welche der SVW seinen Mitgliedern gewährt. Über ihren Zweck wird darin ausgeführt:

Der Verband gewährt den ihm angeschlossenen Baugenossenschaften und anderen gemeinnützigen Bauträgern zinsgünstige, rückzahlbare Darlehen. Die Darlehen werden in erster Linie gewährt, um die Restfinanzierung gemeinnütziger Wohnbauvorhaben zu erleichtern. Darlehen können ferner bestimmt sein für vorsorglichen Landerwerb, die Erschliessung vom Bauland, die Erneuerung bestehender Wohnungen sowie in Ausnahmefällen für Projektierungskosten.

Der Fonds de Roulement steht allen Baugenossenschaften zur Verfügung. Das Merkblatt kann beim Zentralsekretariat SVW bezogen werden, das gerne weitere Auskünfte erteilt.